

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 13. Juni 2006

4304 a

Gesetz über das Halten von Hunden

**(Änderung vom;
Registrierung und Kennzeichnungspflicht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. März 2006 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 13. Juni 2006,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Registrierungsstelle im Sinne der Tierseuchenverordnung¹ Registrierung
für im Kanton Zürich gehaltene Hunde ist die Animal Identity Service
AG, Bern (ANIS AG).

² Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den registrierten
Daten über Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.

³ Die Gemeinden können mit der ANIS AG über den kostenlosen
Zugang hinausgehende Vereinbarungen treffen und dabei insbeson-
dere den Einzug der Abgabe regeln.

§ 3. ¹ Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate Meldepflicht
sind, innert acht Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die
erforderlichen Angaben bekannt.

¹ SR 916.401.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Thalmann (Präsidentin), Uster; Ernst Bachmann, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Bernhard Egg, Elgg; Christoph Holenstein, Zürich; René Isler, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Treppe, Zürich; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretär: Emanuel Brügger.

² Innert der gleichen Frist meldet der Hundehalter der Gemeinde sowie der ANIS AG:

- a. eine Namens- oder Adressänderung des Halters;
- b. einen Halterwechsel;
- c. den Tod des Hundes.

³ Die Gemeinden überprüfen, ob die Meldungen und Angaben auch an die ANIS AG gemacht wurden.

§ 4 wird aufgehoben.

Vollzug und
Gebühren

§ 5. ¹ Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Hundekontrolle fest.

² Er regelt die Pflicht der Hundehalter zur Vorführung ihrer Tiere.

Streunende
Hunde

§ 12. Die Ortspolizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720 a Abs. 2 ZGB.

Zuständigkeit
und Bezug

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

Ersatzhunde,
Rückerstattung

§ 16. Geht ein Hund ein, ist für einen Ersatzhund bis zum Ablauf des Abgabjahres keine Abgabe zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Einschreibegebühren.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. Juni 2006

Im Namen der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Die Präsidentin:
Regula Thalmann-Meyer

Der Sekretär:
lic. iur. Emanuel Brügger